



Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung

des Abwasserzweckverbandes
"Muldental" (Freiberger Mulde)

Wirtschaftsjahre 2015 bis 2023

Prüfungsbericht gemäß § 59 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 109 Abs. 4
Satz 1 SächsGemO

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Zwickau

Brunnenstraße 19
08056 Zwickau

Telefon +49 375 27408-0

E-Mail poststelle@zwickau.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter <https://www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html>

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	5
Vorblatt	6
I Vorbemerkungen	8
II Prüfungsergebnisse	10
1 Finanzanalyse	10
1.1 Vermögenslage	10
1.2 Ertragslage	11
1.3 Liquidität	12
1.4 Kredite und Verschuldung	13
1.5 Mittelfristige Finanzplanung	13
1.6 Risiken des Abwasserzweckverbandes	14
1.7 Gesamtbeurteilung	15
2 Ordnungsgemäßes Haushalts- und Rechnungswesen	16
2.1 Vorläufige der Wirtschaftsführung	16
2.2 Finanzplanung	16
2.3 Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse	17
2.4 Ausweis von Zuweisungen der Verbandsmitglieder	18
2.5 Angaben im Anhang	18
2.5.1 Abschreibungen	18
2.5.2 Bezüge des Geschäftsstellenleiters	19
3 Örtliche Rechnungsprüfung	20
3.1 Beschlussfassung	20
3.2 Angebotseinholung und Vergabe von Prüfungsleistungen	20
3.3 Kassenprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung	21
4 Allgemeine Verwaltungsbereiche	22
4.1 Dienstanweisung Kasse	22
4.2 Beschlüsse im schriftlichen Verfahren	22

5	Gebühren	23
5.1	Allgemeines	23
5.2	Kalkulationen und Nachberechnungen für die Fäkalschlamm- /Fäkalienentsorgung	24
5.3	Grundsatz der Erforderlichkeit	24
5.4	Überdeckungen	25
5.4.1	Verzinsung von Gebührenüberdeckungen	25
5.4.2	Angemessenheit der Verzinsung	26
5.4.3	Verzinsung der Kostenüberdeckung	27
5.5	Höhe des Anlagenkapitals	27
6	Anwendung des Vergaberechts bei Bezug von Strom	28
III	Erforderliche Stellungnahmen	31
Anlage	Personenbezogene Daten (vertraulich)	

Abkürzungen

AnwHinwSächsKAG 2014	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes
Az.	Aktenzeichen
AZV	Abwasserzweckverband
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Gz	Geschäftszeichen
HGB	Handelsgesetzbuch
Rdnr / Rdnrn	Randnummer / Randnummern
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsEigBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsOVG	Sächsisches Obergerverwaltungsgericht
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A

Vorblatt

Zweckverband	Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde)	
Rechtsaufsichtsbehörde	Landesdirektion Sachsen	
Einwohnerzahl am	30.06.2015	20.563
	30.06.2023	20.041
Verbandsvorsitzender	Volkmar Schreiter	
	01.01.2015 bis 26.10 2023	
	Andreas Beger	
	28.11.2023 bis 28.02.2025 ¹	
	Torsten Schreckenbach	
	seit: 01.04.2025	
Örtliche Rechnungsprüfung	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A	
	Wirtschaftsjahre 2015 bis 2017	
	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B	
	seit Wirtschaftsjahr 2018	
Verbandsgründung	03 12.1992	
Sicherheitsneugründung	14 11.2003	
Verbandsmitglieder	Stadt Frauenstein für den Stadtteil Burkertsdorf	
	Große Kreisstadt Freiberg für die Stadtteile	
	Halsbach und Kleinwaltersdorf und mehrere	
	Flurstücke der Gemarkung Freiberg (vgl. § 1	
	Abs. 2 der Verbandssatzung vom 06.06 2023)	
	Stadt Großschirma	
	Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf	
	Gemeinde Halsbrücke für die Ortsteile	
	Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummen-	
	hennersdorf und Tuttendorf	

¹ Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt, vgl. § 56 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG

Gemeinde Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz,
Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und
Röthenbach

Aufgaben lt. Verbandssatzung

- Abwasserbeseitigungspflicht
- Zahlung der Kleininleiterabgabe
- Gebührenerhebung und Abwälzung der Kleininleiterabgabe

Ausnutzungsgrad zum

Anschluss- und Benutzungszwang

75 %

Aufgabenerledigung

eigenständig

I Vorbemerkungen

Prüfungsdurchführung

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofs gemäß § 59 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG den Zweckverband Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde) (nachfolgend Abwasserzweckverband) in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2023 geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Wirtschaftsjahre lagen.

Die örtlichen Erhebungen fanden vom 16.10.2024 bis 06.02.2025 mit Unterbrechungen statt. Nach Erhalt des Berichtsentwurfs verzichtete der Abwasserzweckverband auf ein Abschlussgespräch.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt

Anwendbares Recht

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Soweit sich die Anwendbarkeit der SächsGemO, der SächsKomHVO oder der SächsKomKBVO aus § 47 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1, aus § 58 Abs. 1 oder aus § 59 Abs. 3 SächsKomZG ableitete, ist nachstehend zur Vereinfachung der Darstellung die verweisende Vorschrift nicht jeweils mit angegeben.

Umgang mit den Prüfungsfeststellungen

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Verbandsversammlung vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 47 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG), ist der Inhalt des Berichts in öffentlicher Sitzung zu beraten

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat der Abwasserzweckverband innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde als auch gegenüber dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Zwickau Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat er mitzuteilen, ob er den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob er die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn der Abwasserzweckverband eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau der Rechtsaufsichtsbehörde eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Abwasserzweckverband hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen des Abwasserzweckverbands gegenüber Dritten gefordert wird, hat der Abwasserzweckverband eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche des Abwasserzweckverbands gegenüber Dritten, hat der Abwasserzweckverband das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

II Prüfungsergebnisse

1 Finanzanalyse

1.1 Vermögenslage

Die bilanzielle Entwicklung in den letzten Wirtschaftsjahren stellte sich ausweislich der festgestellten Jahresabschlüsse 2018 bis 2023 wie folgt dar (Angaben gerundet in €)

Wirtschaftsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bilanzsumme	92 090 802	90 554 311	90 002 047	89 685 541	87 804 495	87 796 732
Immaterielle Anlagen	132 209	158 845	185 027	201 351	213 652	219 034
Sachanlagen	88 497 016	86 951 877	85 331 664	85 494 773	85 422 668	85 456 807
Umlaufvermögen	3 461 327	3 443 338	4 484 855	3 988 368	2 166 521	2 120 064
Eigenkapital ²	5 161 645	5 611 361	6 036 767	6 884 027	7 799 472	8 166 625
Sonderposten	56 936 235	56 137 083	54 647 898	53 215 441	52 054 782	50 854 436
Rückstellungen	1 795 507	2 395 534	1 183 495	1 431 599	1 091 134	1 021 325
Verbindlichkeiten	28 066 959	26 283 187	28 015 214	28 043 852	26 757 379	27 661 091

Das Sachanlagevermögen verringerte sich bis zum Wirtschaftsjahr 2020 kontinuierlich. In den Wirtschaftsjahren 2020 bis 2023 nahm der Abwasserzweckverband durchgeführte Kanalbaumaßnahmen in Betrieb und aktivierte übertragene Erschließungsgebiete, was eine weitere Absenkung des Anlagevermögens verhinderte. Der Wert blieb dann annähernd gleich.

Das deutliche Absinken des Umlaufvermögens ab dem Wirtschaftsjahr 2022 resultiert insbesondere aus dem Liquiditätsabfluss, weil der Abwasserzweckverband den Bau der Kläranlage Siebenlehn vorfinanzieren musste.

Die Rückstellungen verringerten sich im Wirtschaftsjahr 2020 erheblich. Ursächlich hierfür war insbesondere die Umbuchung der Rückstellungen für Gebührenaussgleich der Jahre 2017 bis 2019 in die Verbindlichkeiten aufgrund Berücksichtigung in der nachfolgenden Gebührekalkulation.

Die Erhöhung des Eigenkapitals resultierte einerseits aus der Gewinnverwendung³ und der damit verbundenen Zuführung der positiven Jahresergebnisse an die Gewinnrücklage. Andererseits führte der Abwasserzweckverband auch Kapitalzuschüsse von Verbands-

² Bilanzielles Eigenkapital

³ Außer dem Wirtschaftsjahr 2018

mitgliedern und Fördermittel, die der Freistaat Sachsen als Kapitalzuschüsse gewährt hatte, dem Eigenkapital zu.

Wirtschaftsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bilanzielle Eigenkapitalquote (%)	5,6	6,2	6,7	7,7	8,9	9,3
Wirtschaftliche Eigenkapitalquote ⁴ (%)	68,	70,2	68,4	68,2	69,1	68,1
Deckungsgrad 1 ⁵ (%)	5,8	6,4	7,1	8,0	9,1	9,5
Deckungsgrad 2 ⁶ (%)	95,1	95,7	96,5	95,5	94,0	94,1
Jahresüberschuss (€)	-216 714	402 777	203 998	398.106	438.237	250 082

Durch die konsequente Zuführung der erwirtschafteten Jahresüberschüsse an die Gewinnrücklage stieg im Zeitraum 2019 bis 2023 die bilanzielle Eigenkapitalquote.

Aufgrund der in den Wirtschaftsjahren 2020 bis 2023 vorgenommenen Investitionen lag die Reinvestitionsquote ab dem Wirtschaftsjahr 2021 über einem Wert von 100 % bzw. mit einem hohen zweistelligen Wert geringfügig darunter. Trotzdem erhöhte sich der Anlagenabnutzungsgrad im Erhebungszeitraum kontinuierlich, war aber stets im unkritischen Bereich.

Wirtschaftsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Reinvestitionsquote	-18,6 %	23,0 %	34,5 %	106,1 %	97,7 %	101,7 %
Anlagenabnutzungsgrad	26,2 %	27,8 %	29,6 %	31,0 %	32,3 %	33,6 %

Die sehr geringen Reinvestitionen in den Vorjahren⁷ lassen darauf schließen, dass die Investitionen langfristig nicht ausreichen werden, den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung sicherstellen zu können, muss der Abwasserzweckverband weiter investieren, um ein weiteres Absenken des Anlagevermögens entgegenzuwirken.

1.2 Ertragslage

Das ordentliche Ergebnis der Jahresabschlüsse entwickelte sich in den letzten sechs Wirtschaftsjahren gemäß nachfolgender Übersicht (Angaben in €)

⁴ Das wirtschaftliche Eigenkapital setzte sich aus dem bilanziellen Eigenkapital und den Sonderposten zusammen

⁵ Eigenkapital/Anlagevermögen

⁶ Eigenkapital + Sonderposten + langfristiges Fremdkapital/Anlagevermögen

⁷ Die rechnerische negative Investitionsquote im Wirtschaftsjahr 2018 beruht auf den höheren Abgängen der Abschreibungen als deren Zugänge

Wirtschaftsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Umsatzerlöse	4 676 858	4 810 430	4 644 985	4 710 331	4 851 713	4 958 900
Aktivierte Eigenleistungen	134 199	111 825	70 203	81 430	155 931	121 241
Sonstige betriebliche Erträge	1 682 264	1 635 459	1 600 329	1 621 587	1 692 359	1 614 105
Materialaufwand	1 084 951	1 019 389	1 086 534	1 167 986	1 305 412	1 067 633
Personalaufwand	887 889	914 712	935 238	1 000 229	1 077 411	1 182 316
Abschreibungen	2 017 314	2 406 936	2 435 028	2 516 430	2.533 742	2 409 310
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2 126 612	1 266 216	1 267 416	1 007 682	1 074 748	1 529 414
Zinsaufwendungen	593 272	547 684	387 303	322 916	270 455	255 492
Saldo ⁸	-216 715	402 777	203 998	398 106	438 237	250 082

Die steigenden Umsatzerlöse ab dem Wirtschaftsjahr 2021 resultierten im Wesentlichen aus der Steigerung der Erlöse aus Gebühren, u. a. aufgrund der Anhebung der Gebührensätze für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung. Steigerungen bei den Tarifabschlüssen bewirkten kontinuierlich höhere Personalaufwendungen.

Der Abwasserzweckverband nahm im Erhebungszeitraum erhebliche Umschuldungen bestehender Kreditverbindlichkeiten vor, sodass sich die Zinsaufwendungen annähernd halbierten.

1.3 Liquidität

Aufgrund von Gebührenüberdeckungen verfügte der Abwasserzweckverband im geprüften Zeitraum über vergleichsweise hohe Zahlungsmittelbestände/Liquidität, welche sich in den letzten Wirtschaftsjahren wie folgt entwickelten:

Wirtschaftsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Änderung Zahlungs- mittelfonds	669 T€	326 T€	1 091 T€	-598 T€	-1 847 T€	11 T€
Liquidität 1 Grades ⁹	89,74 %	199,66 %	225,73 %	228,01 %	61,10 %	74,54 %
Liquidität 2 Grades ¹⁰	132,09 %	253,63 %	267,48 %	281,51 %	98,71 %	120,11 %
Liquidität 3 Grades ¹¹	132,68 %	255,08 %	268,52 %	284,81 %	101,05 %	121,47 %

⁸ Aufgrund von Rundungsdifferenzen weicht in Einzelfällen der rechnerische Saldo vom dargestellten Saldo ab

⁹ Liquide Mittel/kurzfristige Verbindlichkeiten

¹⁰ Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen/kurzfristige Verbindlichkeiten

¹¹ Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen + Vorräte/kurzfristige Verbindlichkeiten

Die Liquiditätskennzahlen zeigen auf, dass der Abwasserzweckverband immer in der Lage war, seine Verbindlichkeiten zu begleichen. Er war stets liquid.

Ausweislich der Kapitalflussrechnung resultierte der Zahlungsmittelabfluss in den Wirtschaftsjahren 2021 und 2022 aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (insbesondere Kläranlage Siebenlehn). Der Finanzmittelfond betrug zum 31.12.2022 noch 1.269 T€.

Die hohe Liquidität resultiert aus den in den Kalkulationszeiträumen bis 2021 entstandenen Kostenüberdeckungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung. Die Überdeckung berücksichtigte der Abwasserzweckverband im nachfolgenden Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025, was den Rückgang der Liquidität ab dem Wirtschaftsjahr 2022 erklärt.

1.4 Kredite und Verschuldung

Die Kreditverbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes sind in den letzten sechs Jahren des geprüften Zeitraums annähernd gleichgeblieben:

Wirtschaftsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Verbindlichkeiten Kredite (€)	26 367 204	25 886 123	26 359 405	26 402 815	25 399 532	26 379 724
Pro-Kopfverschuldung ¹² (€/EW)	1 301,18	1 279,15	1 308,22	1 320,74	1 256,84	1 316,29

Schwankungen der Verschuldung innerhalb dieses Zeitraumes beruhten auf der kontinuierlichen Tilgung von bestehenden Krediten einerseits und der Aufnahme neuer Kredite, bedingt durch die Investitionstätigkeit, andererseits.

1.5 Mittelfristige Finanzplanung

In der Finanzplanung bis zum Wirtschaftsjahr 2026 machte der Abwasserzweckverband keine Angaben zu der erwarteten Entwicklung der Schmutz- bzw. Niederschlagswassereinleitungen

¹² 30.06.2018 20 264 Einwohner
 30.06.2019 20 237 Einwohner
 30.06.2020 20 149 Einwohner
 30.06.2021 19 991 Einwohner
 30.06.2022 20 209 Einwohner
 30.06.2023 20 041 Einwohner

Es war jedoch ersichtlich, dass er aufgrund annähernd gleichbleibender Umsatzerlöse mit einem gleichbleibenden Gebührenaufkommen rechnete.

Aufwandseitig plante der Abwasserzweckverband mit leicht steigenden Aufwänden für Material und bezogenen Leistungen sowie beim Aufwand für Personal und Abschreibungen

Während der Abwasserzweckverband für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 noch von sich verringernden Überschüssen ausging, plante er für das Jahr 2026 mit einem Fehlbetrag i. H. v. rd. 55 T€. Dieser soll durch Entnahmen aus der Gewinnrücklage ausgeglichen werden, was die Eigenkapitalquote voraussichtlich sinken lässt. Auch die Auflösungen von Sonderposten ab dem Wirtschaftsjahr 2022 führt zur Senkung der wirtschaftlichen Eigenkapitalquote.

In der mittelfristigen Finanzplanung war die bereits begonnene Investition in die Kläranlage Siebenlehn i. H. v. rd. 5.750 T€ eingestellt. Diese wird zu weiteren erheblichen Vorfinanzierungskosten für den Abwasserzweckverband führen, die er nicht mehr aus Eigenmitteln finanzieren kann. Für diese Maßnahme und für geplante Kanalbauprojekte, die von Fördermittelgewährungen durch den Freistaat Sachsen ausgeschlossen sind,¹³ hat der Abwasserzweckverband bis zum Jahr 2026 Kreditaufnahmen i. H. v. rd. 13.250 T€ eingeplant. Abzüglich der geplanten Tilgung von Kreditverbindlichkeiten i. H. v. rd. 4.330 T€ wird sich die Verschuldung des Abwasserzweckverbands perspektivisch stark erhöhen.

Der Abwasserzweckverband plant in den Wirtschaftsjahren bis 2026 mit erhöhten Auszahlungen für planmäßige Tilgungen. Dies wird zu Unterdeckungen im Liquiditätsplan, aber im Ergebnis zu einem weiterhin positiven Ergebnis im Finanzmittelfond führen.¹⁴

Auch der Kostenüberdeckungsausgleich wird künftig die Liquidität verringern, was in der mittelfristigen Finanzplanung im Vorbericht zum Wirtschaftsplan deutlich wurde

1.6 Risiken des Abwasserzweckverbandes

Der Abwasserzweckverband hat für sich folgende Risiken identifiziert:

- Insolvenz eines Großeinleiters, damit zusammenhängende Forderungsausfälle und mögliche Rückzahlungen bereits vereinnahmter Schmutzwassergebühren,
- weiterhin hohe Preise im Baubereich,

¹³ Vgl. Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 07.12.2022, Az. 20-2217/53/20

¹⁴ Vgl. Nr. 2.3 des Vorberichts zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Muldentale“ für das Wirtschaftsjahr 2023

- zukünftig steigende Darlehenszinsen,
- vom Abwasserzweckverband nicht beeinflussbaren Änderungen von Gesetzen und Verordnungen insbesondere im EU-Recht ¹⁵

In Anbetracht des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes waren besondere Geschäftsrisiken für die Zukunft nicht ersichtlich

1.7 Gesamtbeurteilung

Auf der Grundlage der Haushaltsplandaten 2024 wird der Abwasserzweckverband im aktuellen Frühwarnsystem des SMI (Stand Dezember 2024) weiterhin mit „A“ bewertet. Die dauernde Leistungsfähigkeit erscheint durch die kostendeckende Gebührenfinanzierung gesichert.

Der Abwasserzweckverband hat in den vergangenen Kalkulationszeiträumen jeweils Überdeckungen angesammelt, was zu einer erhöhten Liquidität führte. Diese Überdeckungen berücksichtigte er bereits im Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 (vgl. TNr. II 1.3), was zur Verringerung der Liquidität führte. Gleichzeitig investierte der Abwasserzweckverband ab dem Wirtschaftsjahr 2021 aktiv in sein Vermögen. Dafür musste er Kredite aufnehmen.

Ein finanzielles Risiko besteht in der Investition der Kläranlage Siebenlehn, die zu weiteren hohen Vorfinanzierungskosten seitens des Abwasserzweckverbandes führen wird, die er künftig nicht aus Eigenmitteln finanzieren kann. Da der Freistaat Sachsen zudem für Kanalbauprojekte Zuwendungen ausschließt, muss der Abwasserzweckverband die Finanzierung dafür eigenständig stemmen. Die bis zum Jahr 2026 dafür vorgesehenen Kreditaufnahmen werden trotz geplanter Tilgungen die Verschuldung des Abwasserzweckverbandes insgesamt stark ansteigen lassen. Dies und auch die aktuelle Fördermittelpolitik des Freistaates Sachsen kann daher zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen. Da auch Neuverschuldungen nur in einem begrenzten Rahmen möglich sein werden, könnte sich langfristig die wirtschaftliche Situation anspannen. Insoweit bleibt fraglich, ob die positive Einschätzung im Frühwarnsystem des SMI mit „A“ erhalten bleibt.

¹⁵ Vgl. Jahresabschluss zum 31.12.2023, B Grundsätzliche Feststellungen Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung, Seite 8 ff

2 Ordnungsgemäßes Haushalts- und Rechnungswesen

2.1 Vorläufige der Wirtschaftsführung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes fasste am 28.02.2018 mehrere Beschlüsse zur Vergabe von Leistungen (Beschluss Nr. 951/02/18, 952/02/18 und 953/02/18), u. a. auch den Beschluss-Nr. 956/02/18 zur Vergabe der Leistung „Thermische Klarschlammverwertung Los 1“¹⁶ für die Jahre 2019 bis 2028 mit einem Bruttopreis i. H. v. 2.540.483,40 €. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Haushaltssatzung für die Wirtschaftsjahre 2018 erfolgte jedoch erst am 24.04.2018.

Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO durfte der Abwasserzweckverband in der haushaltslosen Zeit nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Erfüllung er rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Dass diese Voraussetzungen bei den o. g. Vergaben vorlagen, hatte der Abwasserzweckverband nicht begründet und auch nicht dokumentiert.¹⁷

Folgerung:

Der Abwasserzweckverband hat künftig dafür Sorge zu tragen, dass die Haushaltssatzung vor oder zumindest zu Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen wird, um eine zeit- und sachgerechte Grundlage für die Wirtschaftsführung sicherzustellen. Darüber hinaus hat der Abwasserzweckverband in der haushaltslosen Zeit zwingend § 78 Abs 1 SächsGemO zu beachten.

2.2 Finanzplanung

Der Abwasserzweckverband hatte in den Vorberichten, die er den Wirtschaftsplänen aller geprüften Wirtschaftsjahre beigelegt hatte, Erläuterungen zur Finanzplanung getätigt (vgl § 17 Satz 1 und 3 SächsEigBVO). Eine Finanzplanung i. S. v. § 20 Abs. 1 und 2 SächsEigBVO in der dafür vorgesehenen Ordnung fugte er dem Wirtschaftsplan jedoch nicht bei, lediglich Investitionsprogramme hatte der Abwasserzweckverband erstellt (§ 20 Abs 3 Satz 1 SächsEigBVO).

¹⁶ Die Ausschreibung der Leistung erfolgte im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung mehrerer Abwasserentsorger

¹⁷ Nach Aussage der Verwaltung war die Vergabe notwendig, da der alte Dienstleister insolvent war

Folgerung:

Als Bestandteil des Wirtschaftsplanes¹⁸ hat der Abwasserzweckverband künftig auch die Finanzplanung gemäß § 20 Abs. 1 und 2 SächsEigBVO zu erstellen und diese jährlich der Entwicklung anzupassen (vgl. § 20 Abs. 4 SächsEigBVO).

2.3 Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der geprüften Wirtschaftsjahre 2015 bis 2023 waren entgegen § 31 Abs. 2 Satz 1 SächsEigBVO nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt und dem Verbandsvorsitzenden vorgelegt worden

Auch die Feststellung der Jahresabschlüsse dieser geprüften Wirtschaftsjahre durch die Verbandsversammlung erfolgte entgegen § 34 Abs. 1 SächsEigBVO nicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres.

Wirtschaftsjahr	Aufstellung	Feststellung
2015	04.12.2016	04.04.2017
2016	07.12.2017	26.03.2018
2017	05.09.2018	29.11.2018
2018	28.06.2019	10.09.2019
2019	30.06.2020	22.09.2020
2020	30.06.2021	21.09.2021
2021	30.06.2022	27.09.2022
2022	28.06.2023	26.09.2023
2023	28.06.2024	24.09.2024

Bereits in vorangegangenen Prüfungsberichten wurde die verspätete Aufstellung und Feststellung einzelner Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse beanstandet (vgl. TNr. IV 3.1 Prüfungsbericht vom Juni 2011¹⁹ und TNr. IV 2.1 Prüfungsbericht vom März 2019²⁰)

Folgerung:

Der Abwasserzweckverband hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Jahresabschluss künftig fristgerecht auf- und festgestellt wird

¹⁸ Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO

¹⁹ Az. 2-14522240ZAW710-10 035-FG

²⁰ Az. Zwi-0444/160

2.4 Ausweis von Zuweisungen der Verbandsmitglieder

Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 erhob der Abwasserzweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Betriebskostenumlagen für die Straßenentwässerung i. H. v. rd. 87 T€²¹ und wies diese unter Umsatzerlösen aus.

Gemäß § 27 Abs. 3 SächsEigBVO waren Zuweisungen der Verbandsmitglieder für die laufende Betriebsführung in der Gewinn- und Verlustrechnung aber als sonstige betriebliche Erträge auszuweisen.

Folgerung:

Der Abwasserzweckverband sollte den Sachverhalt im Benehmen mit dem Jahresabschlussprüfer klären.

2.5 Angaben im Anhang

2.5.1 Abschreibungen

Die Gründung des Abwasserzweckverbandes erfolgte am 03.12.1992. Mit Wirkung zum 01.01.2004 erfolgte die Eingliederung des Abwasserzweckverbandes Gruppenklärwerk „Mittleres Bobritzschtal“ in den Abwasserzweckverband, der Beitritt der Stadt Großschirma für die Stadtteile Obergruna und Siebenlehn sowie der Beitritt der Gemeinde Halsbrücke für den Ortsteil Krummenhennersdorf (vgl. TNr. II 1 des Prüfungsberichts vom Juni 2011). Mit der 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 18.12.2013, in Kraft getreten zum 01.01.2014, fasste der Abwasserzweckverband den Begriff der öffentlichen Einrichtung neu, indem er die vier öffentlichen Einrichtungen in eine einzige unter Kalkulation von verbands-einheitlichen Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser umwandelte (vgl. TNr. II 1 des Prüfungsberichts vom März 2019).

Aufgrund dieser Konstellation gab es im Verbandsgebiet unterschiedliche Abschreibungssätze für Altanlagen. Der Abwasserzweckverband machte jedoch in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen hierzu keine Angaben, obwohl er nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO i. V. m. § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB verpflichtet war, im Anhang Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu begründen.

²¹ Vgl. Nrn 84 und 87 des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

Folgerung:

Der Anhang ist künftig um die entsprechenden Angaben zu erweitern.

2.5.2 Bezüge des Geschäftsstellenleiters

Im Anhang zu den Jahresabschlüssen ab dem Wirtschaftsjahr 2015 wurden keine Angaben zu den Gesamtbezügen der in leitender Funktion tätigen Personen, insbesondere der Bezüge des Geschäftsstellenleiters gemacht. Auf Nachfrage verwies der Abwasserzweckverband auf § 286 Abs. 4 HGB

Ein Unterbleiben dieser Angaben mit Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB greift hier jedoch nicht, da es sich bei den in § 29 Abs. 1 Halbsatz 2 SächsEigBVO für Eigenbetriebe festgelegten Angaben im Anhang um Spezialregelungen handelt, die nur auf § 285 Nr. 9 und 10 HGB und gerade nicht auf § 286 Abs. 4 HGB verweisen.

Da der Abwasserzweckverband keine Kapitalgesellschaft ist, kommen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des HGB nicht automatisch zur Anwendung. § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO bestimmt, dass auf den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (bzw. Zweckverbände) die allgemeinen Vorschriften für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden sind, soweit sich aus der SächsEigBVO nichts anderes ergibt. Die Möglichkeit des Unterlassens von Angaben gemäß § 286 Abs. 4 HGB bestand demnach nur dann, soweit in der SächsEigBVO keine anders lautende Regelung getroffen wurde. Da das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe bei der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nach Art. 30 i. V. m. Art. 70 GG in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt und der sächsische Gesetzgeber von seiner Regelungskompetenz durch § 29 Abs. 1 Halbsatz 2 SächsEigBVO Gebrauch gemacht hat, findet § 286 Abs. 4 HGB keine Anwendung und die landesrechtliche Regelung erhält Vorrang.

Somit hätten die Bezüge des Geschäftsstellenleiters in den Anhängen aller Wirtschaftsjahre angegeben werden müssen.

Folgerung:

Künftig sind im Anhang die Bezüge des Geschäftsstellenleiters des Abwasserzweckverbandes separat auszuweisen

3 Örtliche Rechnungsprüfung

3.1 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat des Abwasserzweckverbandes fasste am 23.01.2024 den Beschluss, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B mit der örtlichen Prüfung gemäß §§ 105 und 106 SächsGemO zu beauftragen.

Diese Entscheidung durfte jedoch ausschließlich die Verbandsversammlung treffen, weil die Auswahl des örtlichen Prüfers zu den Aufgaben zählt, die die Verbandsversammlung nicht übertragen durfte (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO). Dies hatte der Abwasserzweckverband auch in § 6 Abs. 7 Nr. 18 seiner Verbandssatzung²² so geregelt.

Folgerung:

Der Abwasserzweckverband hat künftig die Auswahl der örtlichen Rechnungsprüfung durch die Verbandsversammlung beschließen zu lassen

3.2 Angebotseinholung und Vergabe von Prüfungsleistungen

Der Abwasserzweckverband holte mit Angebotsabfrage vom 17.01.2019 bei mehreren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Angebote zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 für die Jahresabschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO sowie für die örtliche Prüfung nach §§ 105 und 106 SächsGemO ein.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.03.2019 wurde die Jahresabschlussprüfung an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft C und die örtliche Prüfung an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B vergeben. Eine Auftragsbestätigung für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 auf diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfolgte am 06.12.2021. Nach Angebotsabfrage vom 23.01.2023 wurden o. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 und 2024 beauftragt. Dementsprechend nahmen seit sieben Jahren immer die gleichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung vor.

²² Neufassung der Verbandssatzung vom 06.06.2023

Die überörtlichen Prüfungserfahrungen haben gezeigt, dass ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach fünf bis sieben Jahren zu empfehlen ist. In die Überlegungen zu dem empfohlenen Wechsel sollten auch die positiven Effekte eines neuen Wirtschaftsprüfers einfließen. So kann dies der Vermeidung eines routinemäßigen Vorgehens bei Prüfungen und zur Stärkung der Unabhängigkeit der mit der Abschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dienen.

Folgerung:

Dem Abwasserzweckverband wird empfohlen, für die Prüfungen der Jahresabschlüsse in regelmäßigen Abständen einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zumindest aber des Wirtschaftsprüfers, vorzunehmen. Ist ein Prüferwechsel angedacht, so sollte eine Angebotsabfrage beim bisherigen Wirtschaftsprüfer unterbleiben

3.3 Kassenprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung

Der Abwasserzweckverband hatte die örtliche Kassenprüfung nach § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO im Rahmen der örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse, beispielsweise der Wirtschaftsjahre 2023 und 2024, mit beauftragt.²³ Dass die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B diese durchgeführt hatte, war zwar dokumentiert (vgl. beispielsweise Anlage 3 des „Berichts über die örtliche Prüfung des Wirtschaftsjahres 2023 des Abwasserzweckverbandes Muldental (Freiberger Mulde)“. Auch ein unterzeichneter Kassenbestandsnachweis war den Prüfungsberichten über die örtliche Prüfung der Wirtschaftsjahre jeweils beigelegt. Jedoch fertigte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft B keinen Prüfungsbericht über die Prüfung nach den §§ 15 und 16 SächsKomPrüfVO an. Auch war nicht dokumentiert, dass der Verbandsvorsitzende gemäß § 18 Abs. 1 SächsKomPrüfVO über die Ergebnisse der Prüfung nach den §§ 15 bis 17 SächsKomPrüfVO informiert wurde.

Folgerung:

Der Abwasserzweckverband hat künftig dafür Sorge zu tragen, dass die mit der örtlichen Kassenprüfung Beauftragten diese Leistungen vollumfänglich erbringen. Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen, dem ein unterzeichneter Kassenbestandsnachweis beizufügen ist (§ 18 Abs. 2 SächsKomPrüfVO)

²³ Auftragsschreiben der Geschäftsleitung vom 23.01.2024

4 Allgemeine Verwaltungsbereiche

4.1 Dienstanweisung Kasse

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen kam die „Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen“ (Kassenordnung) des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ vom 28.02.2023 zur Anwendung. Diese regelte unter Nr. 2.2 die Aufgaben des Kassenverwalters und dessen Stellvertreters. In Anlage 1 der Kassenordnung waren Frau D als Kassenverwalterin und Frau E als deren Stellvertreterin benannt. Frau D war nach der vom Abwasserzweckverband vorgelegten Mitarbeiterübersicht auch als Kaufmännische Leiterin benannt. In dieser Eigenschaft hatte sie auch, zumindest in Vertretung, Anordnungsbefugnis (vgl. Anlage 2 der o. g. Kassenordnung).

Der Abwasserzweckverband beachtete nicht, dass anordnungsbefugte Bedienstete nicht gleichzeitig zum Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter bestellt werden dürfen (vgl. § 86 Abs. 3 SächsGemO). Nur so kann die Trennung von Anordnung und Vollzug gemäß § 7 Abs. 3 SächsKomKBVO sichergestellt werden.

Folgerung:

Der Abwasserzweckverband hat die Trennung von Anordnung und Vollzug künftig zu gewährleisten und die Kassenordnung entsprechend zu ändern.

4.2 Beschlüsse im schriftlichen Verfahren

Der Verwaltungsrat fasste am 08.04.2024 einen Beschluss über die Vergabe eines Zeitarbeitsvertrages im Umlaufverfahren. Eine Begründung zur Wahl des schriftlichen Verfahrens lag der Beschlussfassung nicht bei. Diese Verfahrensweise war auch bei anderen Beschlussfassungen festzustellen, z. B. Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen vom 31.07.2023 (Umfang rd. 290 T€) und vom 26.07.2021 (Umfang rd. 130 T€).

Im Umlaufverfahren durfte der Verwaltungsrat nur über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung beschließen (vgl. § 55 i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO). Gegenstände einfacher Art sind solche, die für den Abwasserzweckverband eine nur unerhebliche Bedeutung haben und bei denen die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und ihre Auswirkung ohne weiteres überschaubar sind und keiner mündlichen Erörterung bedürfen. Vergabeentscheidungen zählen infolge größerer finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung nicht darunter, sodass eine Beschlussfassung im

Umlaufverfahren aus Sicht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau ausgeschlossen war.²⁴

Auch die Dringlichkeit einer Entscheidung kann das Verfahren nicht rechtfertigen, sofern die o. g. Voraussetzungen nicht vorlagen.²⁵ In einem Eilfall hätte der Verbandsvorsitzende gemäß § 55 SächsKomZG i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO eine Sitzung ohne Frist und formlos unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen müssen.

Weiterhin versäumte der Abwasserzweckverband, die im Wege des schriftlichen Verfahrens getroffenen Beschlüsse in einer Niederschrift i. S. d. § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO festzuhalten. So hätte der Abwasserzweckverband die beim schriftlichen Verfahren außerhalb einer Sitzung gefassten Beschlüsse in der Niederschrift der nächsten Sitzung aufnehmen müssen, sofern nicht eine gesonderte Niederschrift geführt wird.²⁶

Folgerung:

Das Verfahren nach § 39 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO ist künftig nur dann zu nutzen, wenn über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung beschlossen werden soll. Die so gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu protokollieren

5 Gebühren

5.1 Allgemeines

Für den Prüfungszeitraum 2015 bis 2023 lagen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung vor.

- Gebührenvoraus kalkulation 2014 bis 2016 einschließlich Nachberechnung 2014 bis 2016,
- Gebührenvoraus kalkulation 2017 bis 2019 einschließlich Nachberechnung 2017 bis 2019,
- Gebührenvoraus kalkulation 2020 bis 2022 einschließlich Nachberechnung 2020 bis 2022 und
- Gebührenvoraus kalkulation 2023 bis 2025

²⁴ Vgl. SächsOVG, Urteil vom 10.08.2011, Az. 5 A 716/08, Rdnr. 54, zitiert nach juris

²⁵ Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Stand 1. Aktualisierung 2025, § 39 Rdnr. 27

²⁶ Vgl. Menke/Rehak, in: Quecke/Schmid (a. a. O.), § 39 Rdnr. 30

Da sich aufgrund der Insolvenz eines Großenleiters eine erhebliche Gebührenunterdeckung abzeichnete, hatte der Abwasserzweckverband bereits 2017 den Kalkulationszeitraum abgebrochen und für den Zeitraum 2018 und 2019 eine neue Gebührenvoraus kalkulation erarbeitet.

5.2 Kalkulationen und Nachberechnungen für die Fäkalschlamm-/Fäkalienentsorgung

Der Abwasserzweckverband erstellte für den Bereich der Fäkalschlamm-/Fäkalienentsorgung Vorkalkulationen für die Jahren 2016 bis 2019 sowie 2020 bis 2024. Für den gesamten Prüfungszeitraum konnte er keine entsprechenden Nachberechnungen vorlegen.

Der Abwasserzweckverband hatte zu beachten, dass er gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen hatte. Unerwartete oder aufgrund der nach § 73 Abs. 2 SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze entstandene Kostenunterdeckungen konnte er im gleichen Zeitraum ausgleichen. Die Feststellung, ob eine Kostenüber- oder Kostenunterdeckung entstanden war, war nur mit einer auf den Bemessungszeitraum bezogenen Nachberechnung möglich.²⁷ Insoweit war er verpflichtet, stets Nachberechnungen zu erstellen.

Folgerung

Der Abwasserzweckverband hat die unterlassenen Nachberechnungen unverzüglich nachzuholen sowie deren Ergebnisse ggf. in der nächsten Kalkulation zu berücksichtigen. Künftig hat er nach Ablauf des Bemessungszeitraumes stets Nachberechnungen zu erstellen.

5.3 Grundsatz der Erforderlichkeit

Der Abwasserzweckverband wies unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2022 u. a. „Bewertungskosten/Aufmerksamkeiten Gäste“ aus.

Die vorbezeichneten Aufwendungen standen weder im Zusammenhang mit der eigentlichen Leistungserbringung im Bereich der Abwasserversorgung noch waren sie dafür erforderlich. Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit durfte der Abwasserzweckverband nur die für die

²⁷ Vgl. z. B. SachsOVG, Urteil vom 12.01.2015, Rdnr. 25 sowie vom 08.04.2009, Az. 5 D 32/07, Rdnr. 94, zitiert nach juris.

Aufgabenerfüllung betriebsnotwendigen Aufwendungen als entgeltfähige Kosten berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3 Ziffer XI. Nr. 1 AnwHinwSächsKAG 2014). Rechtsgrund für das Prinzip der Erforderlichkeit ist neben dem Anklang an das Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Folgerung:

Der Abwasserzweckverband hat künftig nur die betriebsbedingt notwendigen Kosten der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

5.4 Überdeckungen

5.4.1 Verzinsung von Gebührenüberdeckungen

Anhand der vom Abwasserzweckverband vorgenommenen Nachberechnungen ergaben sich nachfolgende Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen (Angaben in €):

Zeitraum	Schmutzwasserentsorgung	Niederschlagswasserentsorgung
2014 bis 2016	689 195,36	78 306,71
2017 bis 2018	958 455,63	188 476,41
2019	483.232,28	117 543,24
2020	363 055,82	110 444,52
2021	-5 102,90	100 497,80
2022	96.399,38	83 559,22

Die ermittelten Überschüsse der Wirtschaftsjahre 2014 bis 2016 berücksichtigte der Abwasserzweckverband kostenmindernd jeweils zu gleichen Teilen bei den Gebühren der Wirtschaftsjahre 2017 bis 2019, die Überschüsse der Wirtschaftsjahre 2017 und 2018 bei den Gebühren der Wirtschaftsjahre 2020 bis 2022 und die Überschüsse der Wirtschaftsjahre 2019 bis 2021 bei den Gebühren der Wirtschaftsjahre 2023 und 2025. Eine Verzinsung der Kostenüberdeckungen nahm der Abwasserzweckverband jedoch bis zum Wirtschaftsjahr 2022 nicht vor²⁸

Der Abwasserzweckverband hatte damit § 12 Abs 3 Satz 1 SächsKAG nicht beachtet, wonach für ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen i. S. v. § 10 Abs 2 Satz 2 SächsKAG angemessene Zinsen kostenmindernd zu berücksichtigen waren.

²⁸ Ab dem Wirtschaftsjahr setzte der Abwasserzweckverband einen Zinssatz i. H. v. 0,1 % fest

Folgerung:

Der Abwasserzweckverband hat die ermittelten Gebührenerüberschüsse künftig angemessen zu verzinsen.

5.4.2 Angemessenheit der Verzinsung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes beschloss in seiner Sitzung am 22.11.2022 die Gebührenvorauszahlung für die Jahre 2023 bis 2025. Hierin hatte er erstmalig ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen mit 0,1 % verzinst und kostenmindernd berücksichtigt (vgl. TNr. II 5.4.1). Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, wie der Abwasserzweckverband den o. g. Zinssatz ermittelt hatte.

Zwar steht die Entscheidung über den Zinssatz im Ermessen des Abwasserzweckverbandes. Jedoch wird dieser Beurteilungsspielraum durch die rechtliche Vorgabe der „Angemessenheit“ beschränkt. Um prüfen zu können, ob der Abwasserzweckverband seinen Beurteilungsspielraum im Sinne der Vertretbarkeit ausgeübt hat, muss dieser seine zur Entscheidungsfindung tragenden Erwägungen dokumentieren. Daran fehlte es vorliegend. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes²⁹ kommen als angemessen i. S. v. § 12 Abs. 3 SächsKAG in Betracht:

- der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation für langfristige Kommunalkredite übliche Zinssatz,
- der sich aus den tatsächlichen Zinsverpflichtungen des Einrichtungsträgers für den Kalkulationszeitraum voraussichtlich ergebende durchschnittliche Zinssatz oder
- ein fester Zinssatz von 5 bis 6 vom Hundert (unabhängig von der jeweiligen Zinsentwicklung).

Der vom Abwasserzweckverband angewandte Zinssatz von 0,1 % erfüllte diese Voraussetzungen nicht. So betrug z. B. der durchschnittliche Darlehenszinssatz 1,05 %.³⁰

Folgerung

Der Abwasserzweckverband hat den angesetzten Zinssatz zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Diese Ermittlung hat er entsprechend zu dokumentieren.

²⁹ Vgl. Urteil vom 12.01.2015, Az. 5 A 597/09, RdNr. 38

³⁰ Nach Nr. 15.9 des Anhangs für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 des AZV „Muldenal“ (Freiberger Mulde)

5.4.3 Verzinsung der Kostenüberdeckung

Der Abwasserzweckverband verteilte die Beträge der Kostenüberdeckungen und die sich daraus ergebenden Zinsbeträge (vgl. TNr. II 5 4.2) in drei gleichen Jahresscheiben über den Vorauskalkulationszeitraum 2023 bis 2025.

Hinsichtlich des Zinsbetrages war diese Vorgehensweise nicht korrekt. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes³¹ waren Kostenüberdeckungen solange zu verzinsen sind, solange sie noch nicht im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SächsKAG kostenmindernd berücksichtigt worden sind. Zinsbasis ist dabei die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Kostenüberdeckung. Insoweit hätte der Abwasserzweckverband für jedes Jahr der Vorauskalkulation den Zinsbetrag separat berechnen und einstellen müssen.

Folgerung:

Der Abwasserzweckverband hat die Kostenüberdeckungen künftig solange zu verzinsen, wie sie noch nicht kostenmindernd berücksichtigt worden sind.

5.5 Höhe des Anlagekapitals

Der Abwasserzweckverband legte bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung das Anlagekapital die entsprechenden Jahresanlagenachweise zugrunde. Aus der Anlage zur Gebührenachkalkulation 2020 bis 2022 war ersichtlich, dass die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (Leitungsrechte Anlagegut 311011) und die EDV-Lizenzen (Anlagegut 401001), für die der Abwasserzweckverband ein Entgelt gezahlt hatte, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung nicht berücksichtigt wurden.

Bei der Ermittlung der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals als gebührenfähige Kosten i. S. v. § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG hatte der Abwasserzweckverband das gesamte Anlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtung zu berücksichtigen, mithin auch die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und die EDV-Lizenzen.

³¹ Urteil vom 12.01.2015, Az. 5 A 597/09, Rdnr. 39, zitiert nach juris

Folgerung:

Der Abwasserzweckverband hat zu prüfen, inwieweit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auch die o. g. Werte ordnungsgemäß berücksichtigt wurden. Erforderlichenfalls sind diese zu berichtigen und auch künftig entsprechend zu berücksichtigen.

6 Anwendung des Vergaberechts bei Bezug von Strom

Der Abwasserzweckverband war Mitglied der „Gemeinschaft der Energiekunden Wasserwirtschaft“ (nachfolgend GdEW)³², einem Zusammenschluss von Zweckverbänden und Gesellschaften des Privatrechts im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Gemeinsames Ziel war es, die Belieferung von Strom kostengünstig sicherzustellen. Mit der Federführung waren zwei Mitglieder (Geschäftsführung GdEW) beauftragt.

Der Abwasserzweckverband legte dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Zwickau für die Jahre 2019 bis 2021, 2022 und 2023 entsprechende Verträge vor, welche im Juli/August 2018³³ und November/Dezember 2018³⁴ von den Vertretern der GdEW und einem Stromlieferanten unterzeichnet wurden. Laut Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes betrugen seine Stromkosten für die Vertragslaufzeit 2019 bis 2021 insgesamt 822.726 €.

Nach Aussage der Verwaltung des Abwasserzweckverbandes holte die GdEW im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung Strompreisangebote von mehreren Energieunternehmen ein. Das Unternehmen mit dem geringeren Strompreis erhielt den Zuschlag. Unterlagen hierzu legte der Abwasserzweckverband nicht vor.

Vergaberechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Konzeption und Durchführung der Stromlieferung war das Vergaberecht, insbesondere der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung, zu beachten. Die Gemeinschaftsmitglieder waren entweder als Gebietskörperschaft oder als im Rahmen der funktionalen Privatisierung in die Aufgabenerfüllung einbezogene Betreibergesellschaften öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 Nr. 1 oder Nr. 2 GWB. Öffentliche Auftraggeber haben ihre Beschaffungen im Wettbewerb und im Rahmen transparenter Vergabeverfahren vorzunehmen. Stromlieferanten stehen untereinander in einem bundesweiten Wettbewerb bei der Lieferung von Strom an Endkunden. Da

³² Beitrittsbeschluss des Verwaltungsrates des Abwasserzweckverbandes vom 19.06.2018

³³ Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021

³⁴ Für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs³⁵ Strom eine Ware darstellt, war der Auftrag zur Stromlieferung ein öffentlicher Lieferauftrag i. S. d. § 103 Abs. 2 Satz 1 GWB).

Schwellen-, Auftragswert

Bei den vorgenannten entstandenen Stromkosten von rd. 822.726 € wurde der Schwellenwert der Sektorenauftraggeber für eine europaweite Ausschreibung, welcher im Jahr 2018 bei 443 T€ lag³⁶, bereits durch das Auftragsvolumen des Abwasserzweckverbandes überschritten. Insoweit hätte bereits bei Vergabe der Stromlieferung durch den Abwasserzweckverband europaweit erfolgen müssen.

Weiterhin erteilte die GdEW insgesamt Aufträge für den Strombezug von 60,8 GWh in 2022 und 61,3 GWh in 2023, was bei einem Lieferpreis von 50,47 €/MWh (2022) und 51,41 €/MWh zu Stromkosten i. H. v. rd. 3.068.576 € (2022) bzw. 3.151.433 € (2023) und weiterhin zu einer Überschreitung der EU-Schwellenwerte führte

Gemäß § 106 Abs. 1 GWB gilt der Teil 4 des GWB für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Der Auftragswert umfasst neben den Netto-Energielieferentgelten während der Vertragslaufzeit auch die EEG-Umlage und die Stromsteuer.³⁷

An Stelle einer beschränkten Ausschreibung käme somit nur ein nichtoffenes EU-weites Verfahren in Betracht.

Im Rahmen der örtlichen Erhebungen äußerte der Abwasserzweckverband Zweifel, dass eine europaweite Ausschreibung einen günstigeren Strompreis erzielen würde. Aufgrund seines geringen Anteils schätze er seine Einflussmöglichkeiten als sehr begrenzt ein.

Der Abwasserzweckverband beachtete jedoch nicht, dass Vergabefehler bei einer gerichtlichen Überprüfung bis zur Aufhebung der gesamten Vergabe führen können. Insoweit

³⁵ Vgl. Urteil vom 27.04.1994 „Almelo“, Az. C-393/92, zitiert nach juris

³⁶ Vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2017/2364 der Kommission vom 18.12.2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren, abrufbar unter [DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2017/ 2364 DER KOMMISSION - vom 18. Dezember 2017 - zur Änderung der Richtlinie 2014/ 25/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren.](#)

³⁷ Dr. Klaus Greb, Dr. Rebecca Schäffer, in: VergabeFokus 2/2017, Datenbank VergabePortal (Fußnote 24)

würden sich die Vergabefehler direkt auf die Wirtschaftsführung des Abwasserzweckverbandes auswirken.

Folgerung:

Der Abwasserzweckverband hat künftig bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu Stromlieferungen im Rahmen einer gemeinschaftlichen Beschaffung auf die Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen des Vergaberechts (GWB, VgV und VOL/A) hinzuwirken.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau weist darauf hin, dass die gebündelte Strombeschaffung auch in anderen öffentlichen Bereichen vergaberechtskonform durchgeführt wird. Es wird auf die Praxisbeispiele des Kompetenzzentrums Innovative Beschaffung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verwiesen.³⁸

³⁸ Vgl. Innovative Strombeschaffung bei der Max-Planck-Gesellschaft, www.koinnobmwi.de/informationen/praxisbeispiele/.

III Erforderliche Stellungnahmen

Der Abwasserzweckverband hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Zwickau Stellung zu nehmen.

TNr. II 2.3	Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse
TNr. II 3.3	Kassenprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung
TNr. II 4.1	Dienstanweisung Kasse
TNr II 5.4.2	Angemessenheit der Verzinsung

Dr. Astrid Mischke
Amtsleiterin

**Anlage zum Prüfungsbericht Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde)
vom Oktober 2025,**

Gz.: Zwi-0444/871

hier: Personenbezogene Daten

Im Prüfungsbericht wurden folgende Namen aus Gründen des Datenschutzes durch die nachstehenden Abkürzungen ersetzt. Es wird um Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gebeten:

- A BHB Treuhand GmbH
- B B & P Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
- C Menos GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft
- D Jitka Pirschel
- E Birgit Helbig

Prüfungsbericht zu den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2023

- ANMERKUNGEN DER VERBANDSVERWALTUNG

2.1 Vorläufige Wirtschaftsführung

Folgerung:

Der AZV hat künftig dafür Sorge zu tragen, dass die HH-Satzung vor oder zumindest zu Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen wird, um eine zeit- und sachgerechte Grundlage für die Wirtschaftsführung sicherzustellen. Darüber hinaus hat der AZV in der haushaltslosen Zeit zwingend § 78 Abs. 1 SächsGemO zu beachten.

Antwort:

Grundsätzlich beachtet der Verband § 78 Abs. 1 SächsGemO. Die vom Rechnungshof aufgeführte Vergabe einer Klärschlamm Ausschreibung in Jahr 2018 erfolgte tatsächlich vor dem Beschluss der Haushaltssatzung. Dieser Umstand war dem geschuldet, dass die Ausschreibung durch 4 Aufgabenträger der Abwasserwirtschaft ausgestaltet worden sind und die Vergabe an den wirtschaftlichen Gesamtbietern zu erfolgen hatte. Ein Rückzug aus dem Verfahren wäre für den Verband aus Kostengründen nicht darstellbar gewesen.

2.2 Finanzplanung

Folgerung:

Als Bestandteil des Wirtschaftsplanes hat der AZV künftig auch die Finanzplanung gemäß § 20 Abs. 1 und 2 SächsEigVO zu erstellen und diese jährlich der Entwicklung anzupassen (vgl. § 20 Abs. 4 SächsEigBVO).

Antwort:

Der AZV wird hierzu mit der Rechtsaufsichtsbehörde Rücksprache halten und nach dessen Ergebnis etwaige Anpassungen ab dem Wirtschaftsplan 2027 vornehmen.

2.3 Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse

Folgerung:

Der AZV hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Jahresabschluss künftig fristgerecht auf- und festgestellt wird.

Antwort:

Der AZV wird zukünftig die Fristen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 SächsEigBVO einhalten. Die Frist gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO wurde seit dem Wirtschaftsjahr 2018 eingehalten.

2.4 Ausweis von Zuweisungen der Verbandsmitglieder

Folgerung:

Der AZV sollte den Sachverhalt im Benehmen mit dem Jahresabschlussprüfer klären.

(Anm. AZV, Frage: Ist die Betriebskostenumlage der Gemeinden ein Umsatzerlös oder sonstige betriebliche Erträge)

Antwort:

Der AZV wird dieses Thema mit dem Wirtschaftsprüfer besprechen.

2.5 Angaben im Anhang

2.5.1 Abschreibungen

Folgerung:

Der Anhang ist künftig um die entsprechenden Angaben zu erweitern.

(Anm. AZV: Verband hat unterschiedliche Abschreibungssätze auf Grund Altanlagen verschiedener Verbände)

Antwort:

Der AZV wird zukünftig seinen Anhang um die Angaben verschiedener Afa-Sätze ergänzen.

2.5.2 Bezüge des Geschäftsleiters

Folgerung:

Künftig sind im Anhang die Bezüge des Geschäftsstellenleiters des AZV separat auszuweisen.

Antwort:

Der AZV hat die Forderung bereits im Anhang des JAB 2024 umgesetzt und wird diese auch in den zukünftigen Abschlüssen berücksichtigen.

3 Örtliche Rechnungsprüfung

3.1 Beschlussfassung

Folgerung:

Der AZV hat künftig die Auswahl der örtlichen Rechnungsprüfung durch die Verbandsversammlung beschließen zu lassen.

Antwort:

Der AZV wird zukünftig einen etwaigen Wechsel bzw. eine Vergabe des Wirtschaftsprüfers durch die Verbandsversammlung beschließen lassen.

3.2 Angebotseinholung und Vergabe von Prüfungsleistungen

Folgerung:

Dem AZV wird empfohlen, für die Prüfungen der Jahresabschlüsse in regelmäßigen Abständen einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zumindest aber des Wirtschaftsprüfers, vorzunehmen. Ist ein Prüferwechsel angedacht, so sollte eine Angebotsabfrage beim bisherigen Wirtschaftsprüfer unterbleiben.

Antwort:

Der AZV wird die Hinweise berücksichtigen.

3.3 Kassenprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung

Folgerung:

Der AZV hat künftig dafür Sorge zu tragen, dass die mit der örtlichen Kassenprüfung Beauftragten diese Leistungen vollumfänglich erbringen. Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist ein Bericht zu fertigen, dem ein unterzeichneter Kassenbestandsnachweis beizufügen ist (§ 18 Abs. 2 SächsKomPrüfVO).

Antwort:

Der AZV wird mit der örtlichen Prüfung diesen Punkt besprechen und bei einer Neuvergabe als separates Leistungsziel vereinbaren.

4. Allgemeine Verwaltungsbereiche

4.1 Dienstanweisung Kasse

Folgerung:

Der AZV hat die Trennung von Anordnung und Vollzug künftig zu gewährleisten und die Kassenordnung entsprechend zu ändern.

Antwort:

Der Verband prüft die zukünftige Bestellung des Kassenverwalters und wird ggfs. Anpassungen vornehmen.

4.2 Beschlüsse im schriftlichen Verfahren

Folgerung:

Das Verfahren nach § 39 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO ist künftig nur dann zu nutzen, wenn über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung beschlossen werden soll. Die so gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu protokollieren.

Antwort:

Der AZV wird zukünftig Beschlüsse im Umlaufverfahren vermeiden. In Ausnahmefällen werden nur Beschlüssen einfacher Art und geringer Bedeutung in diesem Verfahren beschlossen.

5.2 Kalkulationen und Nachberechnungen für die Fäkalschlamm-/Fäkalienentsorgung

Folgerung:

Der AZV hat die unterlassenen Nachberechnungen unverzüglich nachzuholen sowie deren Ergebnisse ggf. in der nächsten Kalkulation zu berücksichtigen. Künftig hat er nach Ablauf des Bemessungszeitraumes stets Nachberechnungen zu erstellen.

Antwort:

Der AZV wird die erforderlichen Nachkalkulationen noch im Jahr 2025 erstellen.

5.3 Grundsatz der Erforderlichkeit

Folgerung:

Der AZV hat künftig nur die betriebsbedingt notwendigen Kosten der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Antwort:

Die Frage, ob diese Kosten erforderlich waren, beantworten wir grundsätzlich anders. Wir werden jedoch zukünftig diese Kosten nicht in der Kalkulation berücksichtigen.

5.4 Überdeckungen

5.4.1 Verzinsung von Gebührenüberdeckungen

Folgerung:

Der AZV hat die ermittelten Gebührenüberschüsse künftig angemessen zu verzinsen.

Antwort:

Der AZV setzt diese Forderung bereits seit dem Jahr 2023 um und wird diese auch weiterhin so handhaben.

5.4.2 Angemessenheit der Verzinsung

Folgerung:

Der AZV hat den angesetzten Zinssatz zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Diese Ermittlung hat er entsprechend zu dokumentieren.

Antwort:

Der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation übliche Zinssatz am Markt lag bei 0,0 %- 0,5 %.

Der durchschnittliche Darlehenszinssatz errechnet sich aus allen bestehenden Darlehen und kann für diese Betrachtung nicht herangezogen werden. Maßgebend ist das vorherrschende Zinsniveau am Markt. Die Gebührenüberdeckung besteht nur kurz- bis mittelfristig und ist deshalb mit einer adäquaten Verzinsung anzusetzen.

Nach Rücksprache mit der Landesdirektion gibt es hinsichtlich der Verzinsung in Sachsen keine einheitliche Herangehensweise in den Kalkulationen der Abwasserbeseitigungspflichtigen. Die LDS Sachsen in Chemnitz hat hierzu eine Anfrage beim SMI auf den Weg gebracht um diesen Sachverhalt einheitlich zu klären.

Neben der Höhe des Zinssatzes für die Gebührenüberschüsse gibt es weiter Klärungsbedarf ob in der Kalkulation das Ermessen über die Höhe des Zinssatzes zweimal ausgeübt werden kann. Zum einen für die kalkulatorische Verzinsung der Anlagegüter und zum anderen für Überschüsse. Es gibt Sichtweisen, welche einen einheitlichen Zinssatz für beide Verzinsungen für richtig erachten.

Der AZV wird vorsorglich bei der neuen Vorauskalkulation 2026-2028 den Zinssatz der Gebührenüberschüsse mit denen der kalkulatorischen Verzinsung gleichsetzen. V.g. mit der Begründung einem etwaigen Erlass / Richtigestellung / Urteil in der neuen Kalkulation vorzubeugen und zum anderen, dass das derzeitige Zinsniveau am Markt ohnehin eine Verzinsung der Überschüsse von 2,0 bis 2,4 % erfordern würde.

5.4.3 Verzinsung der Kostenüberdeckung

Folgerung:

Der AZV hat die Kostenüberdeckungen künftig solange zu verzinsen, wie sie noch nicht kostenmindernd berücksichtigt worden sind.

Antwort:

Der AZV wird diese Forderung bereits in der neuen Kalkulation 2026 bis 2028 umsetzen.

5.5 Höhe des Anlagenkapitals

Folgerung:

Der AZV hat zu prüfen, inwieweit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auch die o. g. Werte ordnungsgemäß berücksichtigt wurden. Erforderlichenfalls sind diese zu berichtigen und auch künftig entsprechend zu berücksichtigen.

(Anm. AZV: Dienstbarkeiten und EDV Lizenzen sind lt. Rechnungshof der kalk. Verzinsung zu unterziehen)

Antwort:

Der AZV wird diese Forderung bereits in der neuen Kalkulation 2026 bis 2028 umsetzen.

6 Anwendung des Vergaberechts bei Bezug von Strom

Folgerung:

Der AZV hat künftig bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu Stromlieferungen im Rahmen einer gemeinschaftlichen Beschaffung auf die Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen des Vergaberechts (GWB, VgV und VOL/A) hinzuwirken.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau weist darauf hin, dass die gebündelte Strombeschaffung auch in anderen öffentlichen Bereichen vergaberechtskonform durchgeführt wird. Es wird auf die Praxisbeispiele des Kompetenzzentrums Innovative Beschaffung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verwiesen.

Antwort:

Der AZV wird zukünftig bei der Vergabe von Stromlieferverträge das Vergaberecht beachten.

gez. Schwarz, 30.10.2025